

Vorwort

„*Drum prüfe, wer sich ewig bindet, ob sich das Herz zum Herzen findet. Der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang.*“ Eine Bau-Arbeitsgemeinschaft (kurz Arge) ist zwar das Gegenteil einer ewigen Bindung, denn Bauunternehmen schließen sich zu einer Arge in aller Regel nur für ein Projekt zusammen, der Rest des eingangs zitierten Zitats aus *Schillers* „Das Lied von der Glocke“ passt aber durchaus auch auf Argen. Doch was ist die rechtliche Besonderheit von Argen?

Im Jahr 1979 – also vor mittlerweile vierzig Jahren – erschien unter der Herausgeberschaft von o. Prof. Dr. Heinz Krejci das erste Werk, das sich umfassend (auf mehr als 400 Seiten) mit Rechtsfragen zu Argen in der österreichischen Bauwirtschaft befasste. Zuvor musste man auf deutsche Literatur zurückgreifen, die aber auf Unterschiede in der Rechtslage zwischen den beiden Staaten logischerweise keine Rücksicht nahm. Es war das erste Werk, das in dieser Dichte die österreichische Rechtslage berücksichtigt. Dieses Merkmal, die einzige umfassende Darstellung zu sein, hat es bis heute beibehalten. Leider kam es nie zu einer Folgeauflage, und der Ablauf von 40 Jahren führte dazu, dass das Werk nunmehr in praktisch allen Teilen überholt ist. In diesen vier Jahrzehnten gab es zahlreiche Gesetzesänderungen, während die Bestimmungen in der GO vergleichsweise konstant blieben. Bei jenen ist (im Vergleich zu 1979) nicht nur an die GesbR-Reform aus dem Jahr 2015 zu denken, sondern auch an die Tatsache, dass die öffentliche Auftragsvergabe damals noch überhaupt nicht gesetzlich geregelt war. Auch die Themen Datenschutz und Umweltrecht waren zu jener Zeit ziemlich unbedeutend und haben sich in diesen vier Dekaden enorm entwickelt.

Der Rückschluss, dass seither publizistisch nichts geschehen sei, ist allerdings auch unzutreffend. So betreute die VIBÖ bis etwa zur Jahrtausendwende ein Handbuch zu den Bau-Argen, das im Wesentlichen von Praktikern einzelner Unternehmen verfasst wurde, die mittlerweile aber zum größten Teil aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Auch dieses Handbuch, das zwar den Praktikern, im Streitfall aber Anwälten und Gerichten nicht zugänglich war, ist längst vergriffen (und zwischenzeitlich ebenfalls in wesentlichen Teilen überholt).

Natürlich gibt es auch durchaus aktuelle und tiefgehende Literatur zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Angesichts der Tatsache, dass das GesbR-Recht zum größten Teil dispositiv ist und mit der GO eine alternative Rechtsquelle mit enormer Bedeutung für die Praxis besteht, hilft aber auch die aktuelle allgemeine Literatur

zur GesBR bei der Auslegung von Fragen zu Bau-Argen nur bedingt weiter. Zu Einzelfragen bei Bau-Argen gibt es durchaus auch jüngere Beiträge, allerdings hat die GesBR-Reform für die Insolvenz eines Gesellschafters grundlegend andere Rechtsfolgen als zuvor normiert, weshalb einige dieser Beiträge – selbst wenn sie jüngeren Datums sind – nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechen.

Darüber hinaus betreffen zahlreiche Fragen Querschnittsmaterien, die nicht nur Kenntnisse des Gesellschaftsrechts voraussetzen, sondern auch solche zahlreicher anderer – oftmals mit dem Gesellschaftsrecht überhaupt nicht verwandter – Rechtsgebiete. Möglicherweise ist das auch die Ursache, dass es keine aktuelle Gesamtdarstellung zu Bau-Argen gibt.

Das hier vorliegende Buch versucht eine Lücke zu schließen. Natürlich kommt es – weder hinsichtlich des Umfangs noch der Tiefe der Bearbeitung – nicht an das schon eingangs angesprochene Werk heran, dessen Aufbau aber auch hier Vorbild für die Gliederung war (obgleich sie im Detail anders ist). Ein einzelner Autor kann nämlich kein Spezialist auf allen Teilgebieten sein. Ich bin mir daher bewusst, dass diese Einführung den Praktiker in manchen Fällen leider ohne Antwort zurücklassen wird, weil die Ausführungen dort abbrechen, wo es interessant wird. Ein neues umfassendes Sammelwerk wäre somit weiterhin zu begrüßen, doch ist es oftmals schwer, die entsprechenden Autoren so zu koordinieren, dass die jeweiligen Manuskripte zur gleichen Zeit vorliegen. Ein Buch, das von einem einzigen Autor verfasst wurde, beseitigt aber wenigstens dieses Problem und darüber hinaus auch die Schnittstellenthematik. Das vorliegende Werk will also die Lücke, nämlich das Fehlen einer grundlegenden, aktuellen Monographie zu Bau-Argen, zumindest verkleinern. Ob dieser Versuch gelungen ist, muss der geschätzte Leser und Nutzer freilich selbst entscheiden.

Zu den Querschnittsmaterien ist darüber hinaus anzumerken, dass sich die Ausführungen in diesem Buch auf die Besonderheiten der GesBR beziehen und jene grundlegenden Fragen, die zwar in der Praxis ebenfalls auftreten können, sich aber in gleicher Weise auch bei „Eigenprojekten“ stellen, nicht behandelt werden. Damit bleibt etwa das Bauwerksvertragsrecht völlig ausgespart, denn so stellt sich zB die Frage nach einem zusätzlichen Vergütungsanspruch auch bei einem bloß zweipersonalen Werkvertrag und ist – mit Ausnahme der Frage, wer anspruchsberechtigt ist – bei Argen nicht anders zu lösen.

Zur Schreibweise der Abkürzungen „Arge“ und „GesBR“ darf ich anmerken, dass diese beiden Abkürzungen in der Literatur nicht einheitlich sind. Gebräuchlich sind auch „ARGE“ und „GesBR“. Ich habe mich im Fließtext für die beiden hier erstzitierten Varianten entschieden. Dort, wo ich ein anderes Werk zitiere und der Autor im Titel eine andere Schreibweise gewählt habe, habe ich dessen Schreibweise als Zitat unverändert übernommen.

Damit gilt es jenen Personen zu danken, die mir bei der Abfassung des Manuskripts für Fragen hilfreich zur Seite gestanden sind. An erster Stelle ist der Geschäftsführer der Geschäftsstelle Bau Mag. *Michael Steibl* zu nennen, der jahrzehntelang Arge-Vertrag und GO betreut hat und daher über ein grundlegendes und umfassendes Wissen zu Bau-Argen verfügt (und der letzte „aktive“ Autor des schon angesprochenen VIBÖ-Handbuchs ist). Er war es auch, der durch dezente, dafür stetige Anmerkungen meine Aufmerksamkeit auf dieses Thema gelenkt hat. Für aufschlussreiche Diskussionen im Zuge der Manuskriptverfassung danke ich besonders meinen Kollegen Mag. *Matthias Wohlgemuth* und *Thomas Mandl, LL.M.* sowie den Mitgliedern sowohl des Rechtsausschusses als auch des Arge-Ausschusses des Fachverbands der Bauindustrie. Allfällige Fehler verbleiben jedoch in der alleinigen Verantwortung des Autors. Großen Dank schulde ich *Michaela Sadler* (VIBÖ), die meine Handzeichnungen zu den Abbildungen in ein druckfähiges elektronisches Format gebracht hat.

Ein „Vergelts Gott“ gebührt auch den Damen und Herren des Linde Verlags, allen voran Mag. *Klaus Kornherr* und Dr. *Patrick Stummer*, die den Vorschlag, ein Werk zu Bau-Argen zu publizieren, umgehend aufgenommen haben. Schließlich sei auch dem Fachverband der Bauindustrie für die Genehmigung zum Abdruck der Muster des Arge-Vorvertrags und des Arge-Vertrags sowie der Arge-GO gedankt.

Ganz zuletzt sei noch ein praktischer Hinweis gestattet: Die GesbR-Reform tritt spätestens am 1.1.2022 endgültig in Kraft und erfasst dann wirklich alle Arbeitsgemeinschaften, also auch solche, die noch vor dieser Reform gegründet worden sind. Damit ist es theoretisch denkbar, dass es bei Drucklegung dieses Buchs noch Argen gibt, die dem alten Gesetzesrecht unterliegen. Auch ist denkbar, dass auf derzeit bestehende Argen noch die GO 2008 anzuwenden ist. Auf beide Fälle nimmt das Buch – da es sich um auslaufendes Altrecht handelt – keinen Bezug.

Für Rückmeldungen, welche Aspekte in einer allfälligen Folgeauflage verstärkt herausgearbeitet werden könnten, Hinweise auf andere Rechtsansichten oder unklare Formulierungen sowie sonstige Anregungen sei dem aufmerksamen Leser schon vorab gedankt und er fühle sich hiermit eingeladen, solche dem Autor zu kommunizieren (vorzugsweise via E-Mail: wiesinger@bau.or.at).

Die hier dargestellte Rechtslage bezieht sich auf den 1.5.2019 als Stichtag.

Wien, Mai 2019

Christoph Wiesinger